

Leistungsbeschreibung

Bereitstellung und Betreuung von Microsoft Online-Diensten im „New Commerce Experience“ NCE Modell (CSP Programm)



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Beauftragung, Leistungsgegenstand und Nutzungsrechte	4
3	Beratung seitens KUMAVISION zu den geltenden Bestimmungen von Microsoft	6
4	Verfügbarkeit.....	7
5	Wartungsarbeiten und Support	7
6	Vergütung	7
7	Datenschutz.....	8
8	Laufzeiten der Online-Dienste	8
9	Nebenabreden	8
10	Anlagen	9

1 Vorbemerkung

- 1.1 Die KUMAVISION vermittelt ihren Kunden (im Folgenden Auftraggeber oder Kunde genannt) als zertifizierter Partner des Softwareherstellers und Cloud-Anbieters Microsoft¹ im Rahmen des sog. Cloud Solution Provider-Programms (CSP-Programm) Cloud-Dienste von Microsoft (Online-Dienste).
- 1.2 Für das Verständnis und zur richtigen Einordnung der nachstehend wählbaren Service-Modelle werden die folgenden Grundlagen vorangestellt: Im Grundsatz gibt es zwei Formen des IT-Betriebs (Computing). Die „klassische“ Form ist, dass der Anwender seine IT im eigenen Haus hat und sie dort betreut wird. Die zweite Form ist die des sog. „Outsourcings“, welches sich in vielen Facetten im Markt zeigt. Gegenständlich für die Leistungen nach dem hiesigen Vertrag ist das Outsourcing in Form des sog. Cloud-Computing auf Plattformen von Microsoft. Die Besonderheiten beim Cloud-Computing liegen vor allem darin, dass die Dienste nicht mehr gekauft, sondern gemietet werden. Die klassische Rolle des IT-Dienstleisters (hier KUMAVISION) hat sich dabei auch verändert. Der IT-Dienstleister berät seinen Kunden bei der Auswahl der Dienste und aktiviert diese für ihn in den Microsoft Rechenzentren. Dabei kommt dem IT-Dienstleister eine Doppelrolle zu. Soweit der IT-Dienstleister die Dienste für den Kunden betreut, kann der IT-Dienstleister als „Erfüllungsgehilfe“ des Kunden angesehen werden. Auf der anderen Seite übernimmt der IT-Dienstleister für Microsoft die Betreuung des Kunden (Support) und die Faktura für Microsoft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Das Besondere an dieser Konstellation ist, dass der IT-Dienstleister die cloudbasierten Anwendungen von Microsoft nur teilweise in unmittelbarem Zugriff hat. Deshalb kann er Fehler, die in den Rechenzentren des Cloud-Anbieters auftauchen, nicht unmittelbar beheben. Hier tritt er wieder in der Rolle des Erfüllungsgehilfen des Kunden auf, der sich bei dem Cloud-Anbieter darum bemüht, dass auftretende Fehler schnellstmöglich behoben werden.
- 1.3 Das CSP-Programm ist der gängige Bezugsweg für alle Microsoft Online-Dienste über einen Microsoft Partner und wird fortlaufend um neue Produkte erweitert. Dabei können entweder Lizenzen für Microsoft Standardsoftware wie beispielsweise Microsoft Office 365 oder Microsoft Dynamics 365 Vertragsgegenstand sein oder die sog. Microsoft Azure-Dienste. Die Microsoft Azure Cloud bietet eine Cloud-Plattform für Speicherplatz und Prozessorleistung mit einfachen Zugriffsmöglichkeiten für Administratoren und Endanwender. Dazu gibt es ein laufend wachsendes Angebot an kombinierbaren Azure-Diensten basierend auf den Prinzipien "Infrastructure as a Service" (IaaS), "Plattform as a Service" (PaaS) und „Software as a Service“ (SaaS).
- 1.4 Im hiesigen "New Commerce Experience" (NCE) Modell ist KUMAVISION als CSP berechtigt, seinen Unternehmenskunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Nutzung der vorbeschriebenen Microsoft Online-Dienste anzubieten.
- 1.5 Die Leistungserbringung im Rahmen der Microsoft Online-Dienste erfolgt in der Regel über folgende Vertragsbeziehungen: Der Microsoft Kundenvertrag (Microsoft Customer Agreement: <https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement>) regelt die vertragliche Beziehung zwischen Microsoft und dem Auftraggeber dieses Vertrages (Nutzer des Microsoft Online-Dienstes). Im Gesamtzusammenhang mit der geplanten Installation ist Microsoft somit der Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers durch Beistellung der im Kundenvertrag zwischen Microsoft und dem Auftraggeber aufgelisteten Leistungsbilder. KUMAVISION wird den Auftraggeber dieses Vertrages auf seine Verpflichtungen, die sich aus den Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Microsoft ergeben, hinweisen.
- 1.6 Beim Abonnieren eines Online-Dienstes über ein Microsoft Bezugsprogramm wie dem CSP-Programm sind die Bestimmungen zur Nutzung des Dienstes in den Produktbestimmungen von Microsoft geregelt. Diese Bestimmungen werden häufig aktualisiert; sie können hier eingesehen werden: <https://www.microsoft.com/licensing/terms/welcome/welcomepage>

¹Die Markenrechte für Microsoft Produkte und Namen liegen ausschließlich bei Microsoft. Soweit hier auf Microsoft Bezug genommen wird, erfolgt dies ausschließlich zur redaktionellen Klarstellung. Die Vertragsparteien beachten die Microsoft Trademark & Brand Guidelines.

- 1.7 Die Produktbestimmungen werden durch Bezugnahme in die Verträge aufgenommen, die die Nutzung von Microsoft-Produkten und Professional Services durch den Kunden von Microsoft (Auftraggeber dieses Vertrages) regeln.
- 1.8 Für das Microsoft CSP-Programm stellt KUMAVISION im „indirekten“ Modell einen sog. Distributor dar. Dieser unterstützt den IT-Dienstleister (dort auch Reseller genannt) bei Vertrieb und Betrieb der CSP-Produkte. Der Reseller kann dafür die Infrastruktur, die der Distributor geschaffen hat, nutzen. Im „indirekten“ Modell ist zwischen den Parteien dieses Vertrages vereinbart, dass der Distributor als Unterstützung des IT-Dienstleisters eingebunden wird. Für den Fall, dass ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zwischen dem IT-DL und dem Auftraggeber abgeschlossen wird, ist der Distributor im AVV als Unterauftragsverarbeiter des IT-Dienstleisters zu benennen. Der Auftraggeber geht im Rahmen dieses Vertrages keine vertragliche Beziehung mit dem Distributor ein.
- 1.9 Mit diesem Dokument regeln die Vertragsparteien Art und Umfang der Leistungen zur Bereitstellung von Cloud-Diensten, d.h. die Verschaffung der für die Nutzung der cloudbasierten Dienste erforderlichen Nutzungsrechte auf Zeit, den Erwerb von Softwareprodukten (Apps) über die Microsoft Plattform AppSource (SaaS) und die Betreuung des Kunden hinsichtlich der im Angebot/ Auftrag genannten und von ihm eingesetzten Microsoft Online-Dienste und Apps sowie die entsprechende Vergütung.

2 Beauftragung, Leistungsgegenstand und Nutzungsrechte

- 2.1 Mit der Beauftragung der Cloud-Dienste erwirbt der Auftraggeber das Recht auf Bereitstellung und Betreuung von Microsoft Online-Diensten durch KUMAVISION als Auftragnehmer. Die vertragsgegenständlichen Online-Dienste (Abonnements/Subscriptions) und die dafür geschuldete monatliche Vergütung sind im Einzelnen in den Angeboten/ Aufträgen, die auf diesen Vertrag Bezug nehmen, aufgelistet.
- 2.2 KUMAVISION ist registrierter Microsoft Partner. Dies wird im Microsoft Partner Portal festgehalten und kann dort eingesehen werden. KUMAVISION ist aufgrund des Microsoft Partner Agreements verpflichtet, auch gegenüber ihren Auftraggebern, nach dem Microsoft Code of Conduct zu handeln und insbesondere die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten.
- 2.3 KUMAVISION ist der erste Ansprechpartner des Auftraggebers für Anfragen im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur, die KUMAVISION betreut.
- 2.4 Durch Freischaltung der Lizenzen kommt der Microsoft Kundenvertrag zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen Konzerngesellschaften der Microsoft Corporation (im Folgenden Microsoft) zustande. Der Austausch der hierfür erforderlichen Vertragsinformationen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und KUMAVISION. Die auf Grundlage dieses Vertrages angebotenen Online-Dienste sind insbesondere solche der Microsoft Ireland Operations Limited. Diese werden auf Basis, der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung des Microsoft Kundenvertrages erbracht.
- 2.5 In **Anlage 1** werden die Bezugsquellen (durch LINKS) für den Microsoft Kundenvertrag, sowie für die geltenden Bestimmungen für die Microsoft Online-Dienste aufgelistet. Für die Nutzung, den Umfang, die Art und die Qualität der von Microsoft bereitgestellten Online-Dienste gelten ausschließlich die in **Anlage 1** aufgelisteten Bestimmungen. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.
- 2.6 Die Datenhaltung bzw. das Hosting findet in den Rechenzentren von Microsoft statt. Eine Liste aller vorhandenen Rechenzentrumsstandorte sowie alle verfügbaren Informationen über diese Rechenzentren, können über die in der **Anlage 2** aufgeführten Internetadressen (z.B. <https://azure.microsoft.com/en-us/global-infrastructure/>) eingesehen werden. Der Auftraggeber entscheidet allein und eigenständig, in welchen Rechenzentren von Microsoft er seine Datenhaltung eingerichtet haben möchte.
- 2.7 Der Auftraggeber erhält Zugriff auf die Online-Dienste und die Dokumentation. Die Dokumentation wird so geliefert, wie sie von Microsoft zur Verfügung gestellt wird. Die Lieferung einer Online-Dokumentation, auch wenn sie in englischer Sprache abgefasst ist, ist vertragsgemäß. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung eines Quellprogramms.

- 2.8 Eine Änderung der Funktionalität eines Online-Dienstes, z.B. durch neue Versionen, ist jederzeit möglich, aber nicht geschuldet. Diese Änderungen erfolgen ausschließlich durch Microsoft und sind der Disposition von KUMAVISION entzogen.
- 2.9 Die Leistungen von KUMAVISION im Zusammenhang mit der mietweisen Überlassung der Online-Dienste beinhalten nur dann Softwareinstallationen, Auftraggeber-individuelle Anpassungen und Customizing, Schulungen und sonstige Dienst- und Werkleistungen, wenn dies gesondert und schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
- 2.10 Der Auftraggeber erhält für die Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vom Auftraggeber gebuchten Microsoft Online-Dienste auf Basis von Lizenzen.
- 2.11 Microsoft behält das alleinige Recht am geistigen Eigentum an den durch KUMAVISION bereitgestellten und von Microsoft vertriebenen Online-Diensten.
- 2.12 Die geltenden Bestimmungen für die Microsoft Online-Dienste sind mit ihren jeweiligen Bezugsquellen (LINKS) in **Anlage 1**.
- 2.13 Das sog. „Microsoft Customer Agreement“ ist einzusehen über <https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement> und gilt direkt zwischen dem Auftraggeber und Microsoft. Im Folgenden werden das Microsoft Customer Agreement sowie alle anderen geltenden Produktbestimmungen von Microsoft unter dem Oberbegriff Nutzungs- und Lizenzbedingungen gefasst. Diese können über die Webseite <https://www.microsoft.com/en-us/licensing/product-licensing/products> oder eine Nachfolgewebsite eingesehen und heruntergeladen werden. Die Auflistung wird regelmäßig aktualisiert. Mit Vertragsschluss erklärt der Auftraggeber die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Microsoft und akzeptiert ihre Geltung.
- 2.14 Der Lizenzgeber Microsoft, der Distributor und KUMAVISION sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Online-Dienste beim Auftraggeber auditieren zu lassen. Die Überprüfung darf nur durch einen gegenüber dem Lizenzgeber und KUMAVISION zur Verschwiegenheit verpflichteten und unabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit herausgeben darf, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich angekündigt werden. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst bekannt werden. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 2.15 Die Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Microsoft gelten für Cloud-Dienste und Softwareprodukte (inkl. Apps aus dem Microsoft AppSource) anderer Hersteller und Dienstleister entsprechend, soweit für diese keine speziellen Regelungen vorliegen. Soweit spezielle Regelungen vorliegen, werden diese ebenfalls Gegenstand des Vertrages.
- 2.16 Beauftragt der Auftraggeber KUMAVISION mit Bezug von KUMAVISION-Apps oder von Apps der KUMAVISION-Partner auf der Microsoft AppSource Plattform, so beinhaltet der Auftrag stets die Berechtigung der KUMAVISION, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers diese Apps für den Auftraggeber zu installieren und zu aktivieren, insbesondere die für die Nutzung der Apps benötigten Auftraggeber-/ Kundendaten im Rahmen des Installations-, Monetarisierungs- (als auch für die Free Trial-Phase notwendige Vorbedingung zur Nutzungsmöglichkeit) und Aktivierungsvorgangs einzutragen. Für andere (sog. „Drittanbieter-“) Apps kann die KUMAVISION im Auftrag des Auftraggebers Bezug und Installation im vorgenannten Sinne vornehmen, jedoch keine darüberhinausgehenden Schritte (insbesondere zur Monetarisierung und Nutzungsfreigabe) unternehmen. Bei Bezug, Installation, Nutzung und Funktion von Drittanbieter-Apps oder Entwicklung von Extensions durch Dritte oder den Auftraggeber kann die KUMAVISION weder Gewähr für das Gesamtwerk bieten noch in sonstiger Weise haftungsrechtliche Verantwortlichkeit übernehmen.

3 Beratung seitens KUMAVISION zu den geltenden Bestimmungen von Microsoft

- 3.1. KUMAVISION leistet gegenüber dem Auftraggeber keine Rechtsberatung. Im Rahmen der Beratung bei der Software- und Anbieterauswahl weist KUMAVISION den Auftraggeber aber auf die unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und Microsoft geltenden Bestimmungen hin.
- 3.2. KUMAVISION als Microsoft Partner wird vom Auftraggeber die Zustimmung zum Microsoft Kundenvertrag einholen, bevor KUMAVISION Microsoft-Produkte und -Dienste für den Auftraggeber bestellt.
- 3.3. KUMAVISION weist den Auftraggeber darauf hin, dass die Bestimmungen des Microsoft Kundenvertrages irischem Recht unterliegen und zum Teil erheblich von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abweichen. Dies gilt nicht abschließend, aber insbesondere für die Gewährleistung und Haftung.
- 3.4. Der Auftraggeber sichert mit Vertragsschluss zu, dass er die Bedingungen des Microsoft Kundenvertrages nebst Anlagen und Produktbestimmungen in für ihn verständlicher Weise zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert hat.
- 3.5. Ändert Microsoft die Bestimmungen des Kundenvertrages nebst Anlagen oder die Produktbestimmungen, so akzeptiert der Auftraggeber die neuen geltenden Fassungen spätestens mit einer Verlängerung oder Veränderung eines Abonnements.
- 3.6. Die Akzeptanz des Microsoft Kundenvertrages durch den Auftraggeber wird seitens KUMAVISION im Azure Active Directory Tenant (der jedem CSP Abonnement als Basis dient) fixiert, um eine verbindliche Nachweisbarkeit und insbesondere Transparenz für Microsoft zu schaffen. Hierzu werden folgende Angaben des Auftraggebers hinterlegt: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (optional) und Datum der Akzeptanz.
- 3.7. Auf Abonnementbasis gewährte Lizenzen laufen am Ende des jeweiligen Abonnementzeitraums ab, sofern sie nicht verlängert werden.
- 3.8. Microsoft bietet derzeit drei (3) Abonnement Modelle an, über die KUMAVISION umfassend aufgeklärt hat. Im Wesentlichen sind es die drei (3) nachfolgenden Modelle:
 - Monatlich kündbare Abonnements. Diese gewähren keine langfristige Preisgarantie und sind teurer als Jahresabonnements. Dafür gewähren sie die größtmögliche Flexibilität.
 - Ein Jahresabonnement mit Preisgarantie.
 - Mehr-Jahresabonnement mit Preisgarantie.
- 3.9. Die Jahresabonnements sind verbindlich gebucht für die vereinbarte Laufzeit. Eine Erstattung für nicht genutzte Abonnements findet nicht statt.
- 3.10. Eine Erhöhung der Anzahl der genutzten Lizenzen ist auch innerhalb der Jahresabonnements möglich. Ebenso ist ein Upgrade von Lizenzen möglich, (z. B.: von derzeit E3 auf E5). Ein Downgrade ist im Abonnementszeitraum nicht möglich.

4 Verfügbarkeit

- 4.1 Die Verfügbarkeit der Cloud-Dienste ist in den Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Microsoft geregelt.
- 4.2 KUMAVISION kann für die Funktionalitäten der Online-Dienste im Jahresdurchschnitt eine Verfügbarkeit nur insoweit sicherstellen, als diese von Microsoft als Cloud-Anbieter bereitgestellt wird. KUMAVISION hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit des Cloud-Anbieters.
- 4.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Verfügbarkeit keine unmittelbare Verpflichtung von KUMAVISION darstellt. KUMAVISION vermittelt vielmehr die Dienste des Dienstanbieters Microsoft zu dessen Bedingungen und gemäß dessen geltenden Verfügbarkeitsvereinbarungen.
- 4.4 Microsoft kann die Anzahl der zur Verfügung stehenden Online-Dienste bzw. Lizenzen einschränken und/oder den Vertrieb einstellen. Hierauf hat KUMAVISION keinen Einfluss, und es trifft KUMAVISION somit kein Verschulden, wenn Dienste eingeschränkt oder eingestellt werden.
- 4.5 Für die Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur gelten die Vereinbarungen zum Servicelevel für Microsoft Online-Dienste in ihrer bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.

5 Wartungsarbeiten und Support

- 5.1 Wartungsarbeiten auf den Microsoft Cloud-Plattformen werden durch Microsoft geplant und durchgeführt. Der Kunde hat sich selbstständig über die Wartungsfenster von Microsoft zu informieren.
- 5.2 KUMAVISION selbst führt auf den Microsoft Cloud-Plattformen keine Wartungsarbeiten durch.
- 5.3 Werden Wartungsarbeiten durch Microsoft durchgeführt, wird KUMAVISION den Auftraggeber hierüber informieren, sofern KUMAVISION selbst über die Wartungsarbeiten in Kenntnis gesetzt wurde.
- 5.4 KUMAVISION führt selbst keine Wartungsarbeiten an den Microsoft Online-Diensten durch, ohne sie zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt zu haben.
- 5.5 Für eine möglichst hohe Sicherstellung der Verfügbarkeit der Microsoft Online-Dienste und gegebenenfalls eine zügige Bearbeitung von Wartungs- und Supportfällen sieht KUMAVISION regelmäßig etwaige Benachrichtigungen im Partner Center ein und stimmt diese mit dem Auftraggeber ab. Eine hierfür anfallende Vergütung ist in der Bestellung zwischen Auftraggeber und KUMAVISION geregelt.
- 5.6 KUMAVISION ist die zentrale Anlaufstelle des Auftraggebers bei Störungen. KUMAVISION wird gegenüber dem Auftraggeber, Störungsbeseitigungen im Zusammenhang mit den Microsoft Online-Diensten, im Rahmen des ihm Möglichen, gegen Entgelt und bei Vorliegen eines wirksamen Supportvertrages nach den in der Leistungsbeschreibung Support geregelten Bestimmungen erbringen.

6 Vergütung

- 6.1 Die Vergütung für die Cloud-Services ist im Angebot / Auftrag geregelt.
- 6.2 KUMAVISION ist berechtigt, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen zu erhöhen, falls es zu Preiserhöhungen seitens Microsoft kommt. Lizenzbasierte Preise sind seitens Microsoft für die Dauer eines Abonnements festgeschrieben. Nutzungsbasierte Preise können sich monatlich ändern. KUMAVISION wird den Kunden über jede geplante Preiserhöhung einen Monat vor der Anpassung informieren. Der Kunde hat daraufhin das Recht, das jeweils betroffene Abonnement im Rahmen der geltenden Kündigungsfristen zu kündigen. Preisanpassungen in Form von Preisreduzierungen sind jederzeit und ohne vorherige Ankündigung möglich.

7 Datenschutz

- 7.1 Der Auftraggeber ist für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch KUMAVISION im Hinblick auf alle einschlägigen Datenschutzgesetze die verantwortliche Stelle.
- 7.2 Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten im Auftrag durch KUMAVISION verarbeitet werden, findet diese Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der speziellen Einzelweisungen des Auftraggebers statt. Hierüber schließen die Parteien dieses Falls gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) ab oder haben bereits eine solche abgeschlossen.
- 7.3 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft und/oder durch in die Verarbeitung eingeschaltete Dritter (insbesondere Distributoren/Cloud Service Provider) erfolgt auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen von Microsoft, die insbesondere in dem Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft geregelt sind - <https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA> - bzw. auf Grundlage der Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten des jeweiligen eingeschalteten Dritten.
- 7.4 Microsoft stellt dem Auftraggeber im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag und die aktualisierten EU-Standardvertragsklauseln (2021) bereit. Gegebenenfalls erforderliche abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zum Datenschutz sind zwischen dem Auftraggeber und Microsoft direkt zu vereinbaren.

8 Laufzeiten der Online-Dienste

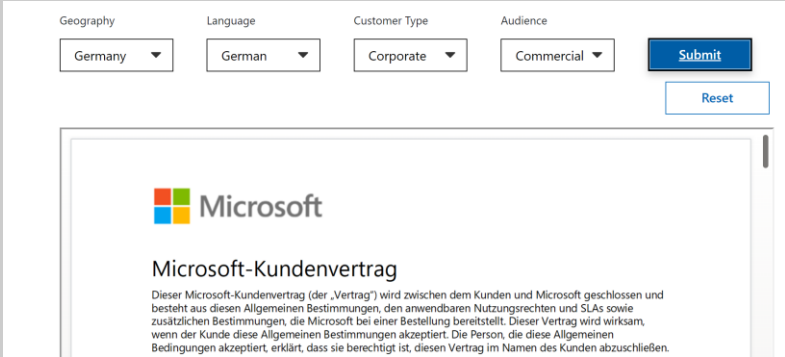
- 8.1 Die Laufzeiten und Kündigungsfristen der einzelnen bestellten Online-Dienste richten sich nach den geltenden Produktbeschreibungen von Microsoft und den bestellten Abonnements.
- 8.2 Soweit gemäß Produktbeschreibung keine Laufzeit vereinbart wird, ist die Laufzeit unbefristet. Unbefristete Online-Dienste sind in der Regel jederzeit kündbar.
- 8.3 Im Falle von Online-Diensten mit einer Mindestlaufzeit ist die Kündigung erstmals zum Zeitpunkt des Ablaufs der Mindestlaufzeit zulässig.
- 8.4 Soweit ein Online-Dienst nicht unter Einhaltung einer gemäß Produktbeschreibung bestehenden Kündigungsfrist gekündigt wird, kann er manuell durch KUMAVISION oder automatisch verlängert werden. Über die Form (manuell oder automatisch) der Verlängerung werden sich KUMAVISION und der Auftraggeber frühzeitig abstimmen.
- 8.5 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung behalten die Abonnements des Auftraggebers bei Microsoft ihre Gültigkeit auch über das Ende dieses Vertrages hinaus bis zum Ablauf einer im Abonnement vereinbarten Laufzeit.

9 Nebenabreden

- 9.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Dokuments unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel nicht berührt.
- 9.2 Im Übrigen gelten die KUMAVISION-AGB gemäß **Anlage 3**

10 Anlagen

- **Informatorisch:** ggf. Angebot / Auftrag
- **Anlage 1:** Geltende Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste

Beschreibung	Internetadresse
Microsoft Kundenvertrag	https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement Hier bitte die Ländereinstellung und die Sprache wählen 
Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft Allgemeine Landingpage für die geltenden Bestimmungen für Onlinedienste von Microsoft	https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA https://www.microsoft.com/licensing/terms/welcome/WelcomePage?programMoniker=MCA Unter diesem Link sind insbesondere die Produktbedingungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen abrufbar. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsschluss in ihrer jeweils aktuell veröffentlichten Fassung. Bei Verlängerung einzelner Abonnements gilt die zum Zeitpunkt der Verlängerung aktuell veröffentlichte Fassung.

- **Anlage 2:** Linkliste Microsoft Rechenzentren

Beschreibung	Internetadresse (Link)
Azure Cloud-Dienste nach Ort oder Region	https://azure.microsoft.com/de-de/overview/datacenters/
Globale Datacenter Microsoft	https://azure.microsoft.com/de-de/global-infrastructure/geographies/#overview

- **Anlage 3:** KUMAVISION AGB in jeweils aktueller Fassung, derzeit abrufbar unter nachstehender URL: www.kumavision/impresum